

## Artikel VI.

Die Genehmigung wie auch die Abänderung des Fahrplans bleibt der Königlich preussischen Staats-Regierung vorbehalten; ebenso die Genehmigung des Bahngelbtarifs und des Frachttarifs, sowohl für den Güter- als für den Personenverkehr, sowie der Abänderung der Tarife, insoweit dieselbe nicht dem freien Ernisse der Gesellschaft überlassen wird.

Die Gesellschaft hat die Beförderung von Personen in 4 Wagenklassen zu bewerkstelligen und für den Transport von Kohlen und Koaks und event. der übrigen im Artikel 45 der Verfassung des Deutschen Reichs bezeichneten Gegenstände bei größeren Entfernungen den Einpennigtarif einzuführen, soweit und sobald dies von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten verlangt wird.

Die Gesellschaft übernimmt die Verpflichtung, soweit das Königlich preussische Handelsministerium es im Verkehrsinteresse für nötig erachtet, jederzeit auf dessen Verlangen künftig mit anderen in- und ausländischen Bahnverwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern einen durchgehenden Verkehr mittelst direkter Expeditionen und direkter Tarife zu errichten und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel gegen die übliche, nöthigenfalls vom Königlich preussischen Handelsministerium festzusetzende Vergütung zu willigen. Bezüglich dieser direkten Tarife ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen des Königlich preussischen Handelsministeriums aus ihrer in diesem neu einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu berührenden Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitsatz pro Zentner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für die gleichartigen Transportgegenstände in ihrem Lokaltarife erhebt.

Sollte sie jedoch in einem anderen durchgehenden Verkehre für jene Strecke ihrer Bahn einen unter den Lokaltarif-Einheitsatz pro Zentner und Meile ermäßigten Satz pro Zentner und Meile beziehen, so muß sie für jene Strecke diesen ermäßigten Tariffatz auch in dem neu zu errichtenden durchgehenden Verkehre auf Verlangen des Königlich preussischen Handelsministeriums zugestehen.

Für durchgehende Güter-Transporte wird die Erhebung einer Expeditions-Gebühr für die Gesellschaft ausgeschlossen, wenn weder die ursprüngliche Versandt-, noch die letzte Abreßstation an ihrer Bahn liegt.

Die vorbezeichnete Verpflichtung der Gesellschaft zur Einrichtung eines direkten Verkehrs und zum Zugeständnisse des vorbezeichneten Tariffatzes wird jedoch durch die Bereitwilligkeit der anderen beteiligten Eisenbahnverwaltungen bedingt, in diesem Verkehre ihren Tarif nach denselben Grundsätzen zu normiren und somit für ihre in dem einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu benutzende Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitsatz pro Zentner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegenstände in ihrem Lokalverkehre resp. in einem anderen durchgehenden Verkehre erheben.

Sollte die Gesellschaft zum Zwecke der Einrichtung eines neuen direkten durchgehenden Verkehrs das gleiche Zugeständniß, wie es vorstehend präzisirt ist, von einer andern Bahnverwaltung fordern, und die letztere ohne von dem Königlichem Handelsministerium für zulänglich erachtete Gründe sich weigern,